

Gemeinsame Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein und des BUND Schleswig-Holstein, vertreten durch die NABU Gruppe Kiel und die BUND Kreisgruppe Kiel, zum Bebauungsplan-Vorentwurf, B-Plan Nr. 991 „Windkraft Meimersdorf“, Stadtplanungsamt der LH Kiel, vom 14.04.2015.

Die Landeshauptstadt Kiel ist gemeinsam mit der Gemeinde Flintbek in die Planung für einen interkommunalen Windpark im Süden von Kiel-Meimersdorf eingetreten. Neben anderen Verfahrensschritten, wie einer vorgesehenen F-Planänderung und der geplanten Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutz, wird dafür die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das zu überplanende Gebiet vorbereitet. Der erste Vorentwurf liegt jetzt vor, B-Plan Nr. 991 (Vorentwurf), zu dem der NABU-SH sowie der BUND-SH hier eine gemeinsame Stellungnahme abgeben.

Verfahrensrelevant ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die Stellungnahme von NABU und BUND zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ sowie die gemeinsame Stellungnahme zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vorbemerkung

Das Bestreben der Landeshauptstadt Kiel, die Erzeugung regenerativer Energien aktiv zu befördern, ist ohne Zweifel grundsätzlich sehr unterstützenswert. Der Rat der Stadt Kiel hat dazu Beschlüsse gefasst, die dies zum Ausdruck bringen. So manifestiert sich dieser Wille zu einer emissionsarmen und naturverträglichen Energieerzeugung unter anderem in dem Kieler „Energie- und Klimaschutzkonzept“ von 2008, sowie Ratsbeschlüssen, in der LH Kiel auch die Möglichkeit von Windenergienutzung zu prüfen und umzusetzen. Mit Bekanntmachung vom 24.02.2012 wurde die Aufstellung des nun eingeleiteten Bauleitplanverfahrens beschlossen, das Gegenstand dieser Stellungnahme ist.

Die Naturschutzverbände NABU und BUND setzen sich ebenfalls für einen verstärkten Ausbau regenerativer Energieerzeugung ein. Ziel ist es, die Nutzung fossiler Energieträger möglichst weitgehend zurückzufahren, damit u.a. den CO₂-Ausstoß zu verringern, und auch die Nutzung von Kernenergie besser heute als morgen aufzugeben. Das kann jedoch nur gelingen, wenn im Gegenzug die „Regenerativen“ gefördert werden. Hier besteht insofern Konsens mit den Anstrengungen der Stadt Kiel. Dabei ist jedoch immer ein ganz spezielles Augenmerk auf eine umwelt- und umfeldverträgliche Umsetzung zu richten. Denn es muss sichergestellt sein, dass die positiven Wirkungen der Erzeugung erneuerbarer Energie nicht gleichzeitig durch erhebliche negative Auswirkungen erkauft und durch Nebeneffekte beeinträchtigt oder zunichte gemacht werden.

Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel zeichnet sich durch seine Flächenknappheit aus. Wohnbauflächen, Flächenbedarf für Verkehrsflächen und Gewerbeansiedlungen üben seit jeher einen hohen Druck auf die wenigen verbliebenen Freiräume der Stadt aus. Doch nur in diesen Freiräumen könnte Windenergienutzung überhaupt realisiert werden. Hier konkurriert die technisch-infrastrukturelle Nutzung jedoch mit anderen, gerade für einen Ballungsraum so wichtigen ausgleichenden Nutzfunktionen, wie Naherholung der Bevölkerung, Sport- und Freizeitaktivitäten, Landschaftsbild und Naturerleben. Und letztlich ist dieser Raum auch von

sehr hoher Bedeutung für den städtischen Naturhaushalt, das Klima und einen vielfältig wirkenden Übergangspuffer zwischen Stadt und freier Landschaft.

Diese wenigen noch verbliebenen zusammenhängenden Offenlandstandorte in Kiel sind für die Windenergienutzung gänzlich ungeeignet. Dies hat die Stadt Kiel dem Grunde nach auch selbst erkannt, indem sie besagte Gebiete zuvor selbst als nicht geeignet für die Windenergienutzung erklärt und durch Unterschutzstellung (LH Kiel 2008) eine entsprechende Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen hat. Für ein Engagement bei der regenerativen Energieerzeugung ist es auch überhaupt nicht nötig und schlechterdings auch nicht für jede Kommune möglich, auf eigenem Gebiet einen „eigenen“ Windpark zu realisieren. Insbesondere dann nicht, wenn, wie bei einer kreisfreien Stadt, die Flächen so begrenzt sind, und wenn andere Nutzungsansprüche den städtischen Lebensraum bereits erheblich eingrenzen. Ein solches Engagement für regenerative Energien kann dann - und es muss dann auch - anders realisiert werden. Unsere Stellungnahme soll dazu beitragen, hier ein dringend notwendiges Umdenken herbeizuführen.

Der NABU-SH und der BUND-SH lehnen die Pläne für einen interkommunalen Windpark Meimersdorf/Flintbek, somit auch den hier vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf, aus den im Folgenden näher erläuterten Gründen ab.

Rechtliches/Planungsgrundlagen/Rechtsgrundlagen

Wir geben hier im wesentlichen den bereits in der Stellungnahme des NABU vom 21.05.2015 zur Änderung der Stadtverordnung zum betroffenen Landschaftsschutzgebiet dargestellten Sachverhalt wieder (Näheres siehe dort, Anlage) mit aktuellen Ergänzungen.

Im Verfahren der Raumplanung „Windkraft“ ist im Moment seitens des Landes Schleswig-Holstein einiges im Umbruch. Veranlasst durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein (OVG-SH, Az. 1 KN 7/13, 2015) ist nun übergangsweise ein neues Gesetz erlassen worden („Windenergieplanungssicherstellungsgesetz“ WEPS, vom 19.05.2015; Landtag SH 2015). Ferner werden aktuell die Richtlinien in einem neuen Runderlass neu geregelt. Das meiste betrifft das hier vorliegende Verfahren, vieles bleibt abzuwarten, so dass an dieser Stelle kaum abschließende Aussagen getroffen werden können.

Aktuell gültiger Stand per 25.05.2015:

Die zweite Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auf Landesebene erbrachte 2012 im Ergebnis eine Flächenausweisung für den Raum Kiel/Flintbek als WEA-Eignungsgebiet. Es handelt sich dabei um die Flächen 173 (Flintbek) und 174 (Kiel) mit den anteiligen Flächengrößen 9 ha und 35 ha, respektive. Bereits im Verfahren der Regionalplanung für den Planungsraum III hatten NABU und BUND in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 11.07.2012 darauf hingewiesen, dass sie die Ausweisung dieses Gebietes für falsch und die mit einer solchen Planung unter anderem notwendig werdende Rücknahme des Landschaftsschutzes für untragbar und schädlich halten (siehe Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf, Staatskanzlei SH 2012a).

Die Aufhebung des Landschaftsschutzes ist jedoch verfahrensrechtlich zwingende Voraussetzung für die Überplanung der Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung.

So war bereits im zu dem Zeitpunkt maßgeblichen Runderlass der Landesregierung von 2011 zu Ausschlussgebieten eindeutig formuliert (Runderlass vom 22.03.2011, MLUR 2011):

„In den Ausschlussgebieten der Anlage 2¹ dürfen keine Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen gelten für Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene. In diesen Gebieten kann die Festlegung von Windenergieeignungsgebieten zulässig sein, wenn die Errichtung von WKA im Einzelfall mit dem Schutzzweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist.“

Der Erlass lässt also gewisse Ausnahmen für eine Feinsteuerung auf Regionalebene nur dann zu, sofern der Schutzzweck betroffener Gebiete dabei nicht verletzt wird. Das im Bereich der B-Plan-Fläche vorliegende Landschaftsschutzgebiet in Kiel ist jedoch als WEA-Ausschlussgebiet qualifiziert, insbesondere wegen seiner außerordentlich hohen Bedeutung für Naturhaushalt, Naherholung und Landschaftsbild (siehe LSG-Verordnung, LH Kiel 2008). Damit liefe eine Ausweisung als WEA-Eignungsgebiet dem Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes ganz eindeutig und direkt entgegen und ist keinesfalls mit ihm zu vereinbaren, wie es der Runderlass als Ausnahmebedingung voraussetzt. Dieser Planungsgrundsatz gilt im Übrigen aktuell auch mit dem Folgerlass weiterhin uneingeschränkt (Runderlass vom 26.11.2012, MELUR 2012). Es handelt sich dabei auch nicht um ein abwägungsbehaftetes Kriterium, denn eine Ausweisung bzw. Nutzung als WEA-Gebiet im Landschaftsschutzgebiet bedeutet einen Verstoß gegen § 26, Abs. 2 BNatschG.

Das bedeutet, bereits die von der Regionalplanung 2012 vorgenommene Ausweisung dieser Fläche als WEA-Eignungsgebiet, in einem bestehenden WEA-Ausschlussgebiet war rechtlich klar unzulässig.

Die Landesplanung hätte – im unzulässigen Vorgriff auf die von der Kommune in Aussicht gestellte Entwidmung des LSG oder von Teilbereichen dessen – an dieser Stelle kein WEA-Eignungsgebiet ausweisen dürfen. Diese Vorgehensweise, die eindeutig nachvollziehbare und objektivierbare Entscheidungskriterien vermissen lässt, war letztlich auch einer der Gründe, die im Januar dieses Jahres den Ausschlag für das OVG gaben, die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für rechtlich unzulässig zu erklären (OVG-SH, Az. 1 KN 7/13, 2015). Insofern entspricht das OVG-Urteil hier auch unserer Rechtsauffassung.

Wir gehen daher davon aus, dass in einem neuen raumordnerischen Verfahren die in Frage stehende Fläche nicht erneut bestätigt werden wird.

Zwischenzeitlich gilt übergangsweise rechtlich jedoch noch der Status quo, solange das Urteil noch keine Rechtskraft erlangt hat und das neue Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Da durch das WEPS-Gesetz ein genereller Genehmigungsstopp verhängt wird, kann ein Vorhaben nur über eine Zulassung zur Ausnahme umgesetzt werden. Für eine solche Ausnahme-Erteilung erkennen wir keine Grundlage. Die Fläche ist damit zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht als Ausnahme auf raumordnerischer Ebene genehmigungsfähig (der Erlassentwurf der Landesregierung zu den genehmigungsfähigen Ausnahmen im Zuge der Änderung des Landesplanungsgesetzes sowie dessen rechtliche Gültigkeit bleiben hier abzuwarten).

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nun ist es gerade Sinn und Zweck eines auf Landesebene durchgeführten, geregelten Raumordnungsverfahrens, dafür zu sorgen, dass nur Flächen mit sehr geringem Konfliktpotential als Eignungsgebiet ausgewiesen werden (Staatskanzlei SH 2012b). Ziel der Raumordnung „Windkraft“ ist es, Windenergieanlagen ausschließlich in ausgewiesenen

¹ Zu den „Ausschlussgebieten mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf Regionalplanebene“ in Anlage 2 zählen u.a. Landschaftsschutzgebiete.

Konzentrationsgebieten zu errichten, bei denen eine möglichst geringe Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (v.a. Mensch, Natur und Umwelt, sowie andere entgegenstehende Nutzungen) zu erwarten ist. Im Gegenzug sollen dafür sensible Landschaftsräume frei von WEA-Nutzung gehalten werden. Nach neuer, aktueller Lesart (in Reaktion auf das OVG-Urteil) soll die Windenergienutzung in diesen Gebieten privilegiert sein, d.h. sie ist dort anderen Nutzungen vorzuziehen. Somit handelt es sich in Zukunft um WEA-Vorranggebiete.

Wie eingangs erläutert, haben NABU und BUND schon im Zuge der vorherigen, nun aufgehobenen, Regionalplanung keine rechtliche Basis für eine Ausweisung der Flächen als Eignungsgebiet gesehen. Jetzt, mit dem Wechsel des Status auf „Vorranggebiet“ im Rahmen des neuen Raumplanungsverfahrens ist es erst recht, aufgrund der konfliktierenden Nutzungsansprüche und vielfältigen Landschaftsraum-Funktionen in diesem Gebiet, raumordnerisch nicht zu begründen.

Im Regionalplan sind die gegenstehenden raumordnerischen Zielsetzungen klar beschrieben. Dass trotzdem ein WEA-Eignungsgebiet regionalplanerisch ausgewiesen wurde, ist der Berücksichtigung des Votums der LH Kiel geschuldet. Die Unrechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise ist im Januar durch das OVG-Urteil bestätigt worden.

Wir zitieren aus der Begründung zum B-Planvorentwurf (B-Plan 991 VE, LH-Kiel 2015):

„Auch im Regionalplan für den Planungsraum III ist das Gebiet als Ordnungsraum Kiel ausgewiesen, gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Raumansprüchen, einem hohen Siedlungsdruck, weiter fortschreitender Verdichtung und einer im Vergleich zu anderen Räumen dynamischen Entwicklung. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf den Siedlungsachsen vollziehen und außerhalb dieser Siedlungsachsen soll die landschaftlich geprägte Struktur erhalten bleiben und als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete sowie als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft und für den Ressourcenschutz gesichert und entwickelt werden.“

Damit ist klar, dass Windenergienutzung hier in diesem Raum nicht als privilegiert anzusehen ist.

Bestehender Landschafts- und Flächennutzungsplan für das Gebiet.

Wie im vorliegenden B-Plan-Vorentwurf sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Bülow et al. 2015) beschrieben, weist das landschaftlich geprägte Gebiet einen hohen Strukturreichtum auf. Wir weisen hier auszugsweise insbesondere auf die auf Ebene vorgegebenen zu entwickelnden Strukturen für den Naturhaushalt, Biotop- und Artenschutz, Erhaltung und Entwicklung örtlicher Verbundstrukturen, Verdichtung des Knicknetzes sowie die Anlage von Kleingewässern hin. All dieses ist auch wesentliches Ziel und Inhalt der LSG-Verordnung. Die bezeichneten Flächen werden aber in hohem Maße von dem Vorhaben berührt und nachhaltig in ihrem jetzigen Status wie auch in ihrer vorgeschriebenen zukünftigen Entwicklung beeinträchtigt und gehemmt. Insofern steht eine Windparkfläche den Planinhalten entgegen, und zwar sowohl in der direkt zur Überplanung vorgesehenen Fläche wie auch im weiteren Umfeld durch Fernwirkungen und Erschließungsmaßnahmen.

Damit würde sich Kiel von der langfristigen Planung für das Gebiet und dem Ziel ‚Schutz der Artenvielfalt‘ („Kommunen für biologische Vielfalt“), sowie auch dem Klimaschutz durch Abkehr von den oben genannten geplanten Maßnahmen für den Naturschutz verabschieden. Eine Abkehr von der geplanten Extensivierung und Renaturierung von betroffenen Teilbereichen mit großräumigen Schutzstreifen um ökologisch wichtige Strukturen würde auch dadurch notwendig, um damit das Schlagrisiko für Vögel und Fledermäuse zu minimieren. Denn eine hohe ökologische Qualität der Flächen stünde dem Vorhaben WEA-Nutzung

entgegen, da dies die Attraktivität für schlaggefährdete Arten erhöhen würde: Es wird daher im Artenschutzgutachten Avifauna (Koop, 2010) sogar empfohlen, dass die umliegenden Flächen möglichst in ihrer ökologischen Wirkung nicht aufgewertet werden. Hier würden dann also ganz bewusst klare Abstriche an die Funktion der Flächen für Klima, Naturhaushalt und Artenvielfalt gemacht werden müssen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um detaillierte Informationen, inwieweit es sich bei den vom Plangebiet direkt berührten und im weiteren Umfeld direkt und indirekt betroffenen Flächen und Strukturen, um bereits planverfestigte oder vorgesehene Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen handelt. Wir beziehen uns auf die im F-Plan bezeichneten „Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft“ sowie die im Landschaftsplan bezeichneten „Vorrangflächen f. d. Naturschutz“, „Erhalt und Entwicklung örtlicher Verbundstrukturen“, „Als Dauergrünland extensiv zu nutzende Fläche“ sowie die zu verbessernden oder anzulegenden Kleingewässer und Knicks.

Planinhalt und Festsetzungen

Planungskonzept

Das im B-Plan-Vorentwurf beschriebene Planungskonzept weist eine erheblich gewachsene Plangebietsfläche auf. So ist die für den Windpark geplante Fläche und damit verbunden die Flächenausnahme des Landschaftsschutzgebietes in ihrer Größe deutlich über das in der Regionalplanung dargestellte Eignungsgebiet hinaus gewachsen. Aus 35 ha und 9 ha für die Flächen in Kiel und Flintbek werden jetzt 44 ha und 11,2 ha. Für Kiel ergibt sich damit eine Überschreitung der ausgewiesenen Eignungsfläche von 9 ha, entsprechend 25,7 Prozent. Die Regionalplanung sagt dazu (Staatskanzlei SH 2012c):

„Außerhalb der Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Auf die Ausnahmen gemäß LEP Ziffer 3.5.2 Absatz 5 (Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen) und Absatz 13 (Repowering außerhalb von Eignungsgebieten) wird verwiesen“.

Da die Regionalplanung zur Zeit weiterhin noch nicht rechtswirksam außer Kraft gesetzt ist, kann die Stadt Kiel auch nicht planerisch über die ausgewiesene Fläche hinausgehen. Für eine Ausnahmegenehmigung durch die Landesplanungsbehörde, wie im B-Plan-Vorentwurf angegeben, erkennen wir gegenwärtig keine Rechtsgrundlage. Als einzige Ausnahmen werden in der Regionalplanung genannt Kleinanlagen/Nebenanlagen und Repowering (s.o.) beides liegt hier offenkundig nicht vor.

Stattdessen wird hier hinsichtlich des 800-m Abstandserfordernisses zu Siedlungen offensichtlich eine Neubewertung des Status des Siedlungsrandes bzw. von einzelnen Gebäuden vorgenommen. Dabei werden jetzt, laut Vorentwurf, die erforderlichen Abstände zu bestimmten Einzelhäusern und landwirtschaftl. Betriebsgebäuden im Süden Meimersdorfs ausgeklammert. Eine solche Vorgehensweise und „Einzelbewertung“ einzelner Gebäude ist nicht zulässig. Der Erlass (Staatskanzlei 2012) nennt 800 m „zu Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion“. Dazu zählen selbstverständlich auch Neben- und Betriebsgebäude, wenn sie dem Siedlungsbereich zugehörig sind und nicht klar dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Abstandregelung gilt daneben auch einem Freihalten siedlungsnaher Bereiche mit Pufferfunktion für Sichtschutz und Erholung. Bezugsgrenze ist hier eindeutig schon dem Sinn und Zweck der Regelung nach der Siedlungsrand. Die Idee, einzelne Hofstellen auf zusammenhängenden Grundstücken, willkürlich dem Außenbereich zuzuordnen, ist planungsrechtlich nicht „sauber“. Für die gegenwärtige Vorgehensweise erkennen wir daher keine Rechtsgrundlage.

Auch eine weitere absehbare Entwicklung von Wohnbereichen auf den bestehenden Grundstücken (der B-Plan spricht Altenteile auf den Hofstellen an) – ist damit ausgeschlossen. Dies läuft den raumplanerischen Vorgaben zuwider, nach denen die absehbare wohnbauliche Entwicklung durch WEA nicht beeinträchtigt werden darf.

Es handelt sich hierbei auch nicht um eine „geringfügige Vergrößerung“ des Plangebietes, wie formuliert wird, sondern mit über 25 Prozent um eine substantielle Überschreitung des zuvor ausgewiesenen Flächenumfangs des Eignungsgebietes.

Ferner hatten wir bereits im Regionalplanverfahren 2012 angemahnt, bei Realisierung unbedingt einen Mindestabstand zur bestehenden Stromtrasse einzuhalten, da es hier zu negativen Verstärkungseffekten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen kommen kann (gegenseitige Leit- und Scheueffekte; vgl. LANU 2008)

Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der Sondergebiete werden Flächen für die zulässige Überstreichung durch die Rotorblätter ausgewiesen. Der veranschlagte 55-m-Radius ist bei dem aktuell geplanten Anlagentyp mit einem Rotorradius von ca. 67 m bei der zur Zeit festgelegten Größe der Baufläche nicht einzuhalten. Demzufolge müssten die „Baufenster“ planerisch entsprechend kleiner ausgelegt werden, deren Grenzen um die Längendifferenz der Rotorradien nach innen versetzt werden.

Grünordnerische Festsetzungen

Der Grünordnerische Fachbeitrag liegt noch nicht vor. Entsprechend kann hier dazu noch keine Stellungnahme abgegeben werden. Im LBP werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Boden und Landschaftsbild als erheblich eingestuft.

Es zeigt sich bereits jetzt, dass nur durch umfangreiche Regelmechanismen und Abschaltzeiten, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG „voraussichtlich“ überhaupt vermieden werden können.

Verkehrliche Erschließung

Die geplante verkehrliche Erschließung des Gebietes ist unter anderem auf neuen Trassen über Moorsee Weg und Boksee Weg, offene Flächen und Knicks geplant. Sie stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, geschützter Landschaftsstrukturen und gesetzlich geschützter Biotope dar und verletzt damit den Schutzzweck des LSG. Der damit verbundene erhebliche Eingriff verstößt damit gegen §26 BNatSchG. Die extreme Länge der Rotorblätter, und vermutlich auch die Breite der Turmelemente erfordert große Kurvenradien der Trassen und lässt damit eine erhebliche Flächenbeanspruchung und Beschädigungen der weg begleitenden Knicks und Überhänger erwarten.

Auch aus diesem Grund, den erheblichen negativen Nebenwirkungen der Erschließung des geplanten Windparks durch vielfältige Eingriffe im Landschaftsschutzgebiet lehnen der NABU-SH sowie der BUND-SH das Vorhaben ab.

Auswirkungen der Planung

Wir orientieren uns im Folgenden weitestgehend an der Struktur des Landschaftspflegerischen Begleitplanes LBP (Bülow et al. 2015), der die wesentlichen Aspekte der Auswirkungen auf

Natur und Landschaft, sowie der Erheblichkeit der Eingriffe, die mit dem Verfahren verbunden sind, behandelt.

Wohnen und Erholung

Wir widersprechen der im B-Plan-Vorentwurf gemachten Darstellung, dass das „...Wohnen keiner weiteren Beeinträchtigung unterliegt aufgrund der Tatsache, dass alle Mindestabstände eingehalten werden und hierdurch gewährleistet werden kann, dass geltende Grenzwerte der TA-Luft hinsichtlich Lärm und Schattenwurf nicht überschritten werden (Schall-, Schatten und Lichtimmissionsgutachten zum Windpark Kiel-Flintbek, Lärmkontor, September 2014).“ (Zitat B-Plan-Vorentwurf, LH Kiel 2015)

Zunächst muss festgehalten werden, dass die Mindestabstände nicht eingehalten werden (siehe oben zu Planungskonzept). Ferner findet natürlich auch unterhalb der Schwellenwerte eine erhebliche Beeinträchtigung statt. Es wird so getan, als bedeutete „unterhalb der Schwelle“ gleich „keine Lärmimmissionen“. Das ist natürlich nicht der Fall. Vielmehr ist es so, dass es zu einer deutlichen Lärmzunahme kommt, bei der man sich lediglich bemüht, unter der gesetzlich erlaubten Höchstgrenze zu bleiben. Das gelingt nach Aussage des immissionsfachlichen Gutachtens (Lärmkontor 2015) zu bestimmten Zeiten jedoch nur noch durch bestimmte regelnde Maßnahmen oder Abschaltungen an den Anlagen. Auch dies zeigt, wie grenzwertig das gesamte Vorhaben am gewählten Standort ist.

Zum Aspekt ‚Erholung‘ werden an dieser Stelle – trotz Ankündigung in der Überschrift – überhaupt keine Aussagen gemacht. Und das, obwohl es sich hier bekanntlich um ein wichtiges Naherholungsgebiet mit Landschaftsschutzstatus handelt. Nicht nur der Siedlungsbereich, insbesondere der Landschaftsbereich um den Bokseer Weg, ein bei Spaziergängern, Radfahrern und Reitern sehr beliebter Hauptwanderweg, wie auch der Nebenweg auf dem Redder zur Mooreseeniederung werden erheblich beeinträchtigt sein. Und dies deutlich oberhalb jeglicher Lärmgrenzwerte, da diese für Erholungsgebiete bisher scheinbar irrelevant sind. Auch durch den periodischen Schattenwurf wird das Gebiet erheblich beeinträchtigt sein. Nach aktueller Planung sollen zwei der Anlagen direkt an den Bokseer Weg platziert werden. Das ist ebenfalls schlichtweg befremdlich und einfach nicht akzeptabel. Eine solche Ausführung zerstört jeglichen Erholungswert (liefe damit wiederum dem LSG-Schutzzweck zuwider), kann bei manchen Personen sogar Ängste hervorrufen und gefährdet potentiell sogar die Passanten (Eiswurf und Eisabfall auch bei stehender Anlage). Insbesondere wegen der nah am Bokseer Weg geplanten Anlagen, bei denen sich Passanten auf dem Weg zwangsläufig im Nahbereich aufhielten ohne Ausweichmöglichkeit, könnte es witterungsbedingt (Eis, Schnee, Gewitter, Sturm) aufgrund erhöhter Gefahrlage zu einer zeitweiligen Nicht-Passierbarkeit des Weges kommen (siehe Anlage Schutzzone Eiswurf, Lärmkontor 2015) .

Lage und Abstand zu Ausschlussgebieten

Wie im LBP beschrieben, wird der geforderte Mindestabstand von 1000 m zum FFH/Natura 2000-Gebiet (LANU 2008) nicht eingehalten. Dies wird hier abwägungserheblich behandelt, und zu dem Zweck ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden (siehe unten). Nicht berücksichtigt ist, dass auch der vorgegebene 300-m-Abstand zu sonstigen Schutzgebieten, zu denen auch Landschaftsschutzgebiete zählen, nicht eingehalten wird. Dieser Abstand ist jedoch nur in Ausnahmefällen abwägbar, sofern es mit „dem Schutzzweck dieser Gebiete zu vereinbaren ist“ (Runderlass vom 26.11.2012, MELUR 2012). Dies ist hier aber der Fall. Handelt es sich doch erstens um ein LSG mit einem der Schutzzwecke „Schönheit des

Landschaftsbildes“, und zum anderen um ein ausdrückliches WEA-Ausschlussgebiet. (wir verweisen ferner auf die Stellungnahme des NABU vom 21.05.2015, siehe Anlage). Dieses hätte zur Konsequenz, dass gemäß aktueller Planung die Anlagen soweit in die Planfläche zurück versetzt werden müssten, dass ein Windpark nicht realisierbar wäre.

Insgesamt werden nach aktueller Planung auch zu gesetzlich geschützten Biotopen keine Abstände eingehalten. Die Anlagen sollen nach Planung u.a. direkt in Knicks und über Kleingewässern platziert werden.

Es zeigt sich hier insgesamt, dass eine Realisierung des Vorhabens nur möglich erscheint unter komplettem Ignorieren jeglicher Abstandsempfehlungen des LLUR (LANU 2008), und teilweise auch der rechtlich erforderlichen Minimalabstände.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen allgemein:

Zu diesem Aspekt haben wir bereits im Rahmen der Fortschreibung der Regionalplanung für den Planungsraum III sehr ausführlich Stellung genommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das entsprechende Dokument (Staatskanzlei SH 2012a, Anlage). Die gegenwärtige Konkretisierung der Planung bestätigt und übersteigt noch unsere dort bereits geäußerten Befürchtungen.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Vögel

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme im Rahmen der zweiten Teilfortschreibung der Regionalplanung aus 2012 (Staatskanzlei SH 2012a, siehe auch Anlage).

Rotmilan

Neue Untersuchungen des Gutachters hinsichtlich der Großvögel (Koop 2014, hier insbesondere Rotmilan), haben ergeben, dass die Tiere den Planbereich im Untersuchungszeitraum nicht anfliegen. Es ist jedoch bereits dort bemerkenswert, dass die Vögel vom untersuchten Brutplatz fast ausschließlich in direkte Richtung des Plangebietes fliegen und dort nach Aussage des Gutachters vor allem Grünlandflächen nutzen. Dass der Rotmilan das Plangebiet nicht aufsucht, können wir nicht bestätigen. Auch westlich des Bokseer Weges können mit einiger Regelmäßigkeit Tiere bei der Jagd oder bei der Passage beobachtet werden. Ob es sich dabei nun um die vom Gutachter allein betrachteten Individuen des bei Havighorst brütenden Paares handelt oder um andere Reviervögel oder durchstreifende Tiere, ist nicht zu sagen. Dies hat auch keinerlei Relevanz für die Feststellung, dass das Gebiet regelmäßig genutzt wird. Denn auch dort finden sich Grünlandflächen und der Rotmilan sucht typischerweise auch bevorzugt Knicks ab. Die hohe nationale Verantwortung, die das Land Schleswig-Holstein und Deutschland insgesamt für den Erhaltungsstatus dieser Art tragen und die sehr hohe nachgewiesene Anfälligkeit dieser Art für WEA-Schlag, machen hier eine äußerst zurückhaltende Herangehensweise erforderlich.

Seeadler, Uhu

Neu aufzunehmen sind darüber hinaus artenschutzrechtliche Untersuchungen für Uhu und Seeadler, die sich im Prüfbereich oder knapp darüber hinaus angesiedelt haben. So

sind insbesondere Individuen des Seeadlers häufig beim Überfliegen des Gebietes zu beobachten. Die Lage mehrerer größerer Seen in der Umgebung macht auch das Plangebiet als Teil des Flugkorridors wahrscheinlich (siehe Stellungnahme 2012)

Bedeutendes Wasservogelrastgebiet

Die hohe Bedeutung des Alten Moorsees als wichtiges Rastgebiet für Wasservögel wird im Gutachten von 2010 stark herabgewürdigt. So werden im Gutachten zeitweise nachgewiesene sehr bedeutsame Bestandszahlen (z.B. Krickente, Pfeiffente), teilweise sogar mit „nationaler Bedeutung“ für einzelne Arten, mit seltenen Witterungsereignissen in dem Jahr „entschuldigt“, die für hohe Wasserstände in der Moorseeniederung sorgten. Dem muss entgegengehalten werden, dass die Moorseeniederung zum Ende des Winters und im Frühjahr regelmäßig unter Wasser steht, und dies mit zunehmend niederschlagsreicheren Wintern vermutlich auch nicht abnehmen wird. Ferner wird das Gebiet auch Vernässungsmaßnahmen der LH Kiel unterzogen, die für eine weitere Verbesserung des ökologischen Wertes sorgen sollen. Die Situation ist insofern nicht als Ausnahmesituation, sondern eher als die Regel zu bewerten. Das Moorseegebiet weist damit eine unter Fachleuten unbestritten hohe Bedeutung für rastende Zugvögel im Großraum Kiel/Flintbek auf.

Ziehende Enten und Gänse bewegen sich schwerpunktmäßig genau in den Flughöhen, die von den geplanten WEA überstrichen werden (Koop 2010, Seite 38), wodurch ein sehr hohes Schlagrisiko besteht.

Dass sich das Zuggeschehen überwiegend auf Routen nördlich und südl. des Plangebietes abspielen soll (Koop 2010), deckt sich nicht mit eigenen Beobachtungen. Wie bereits kritisiert, erscheinen die Darstellungen stark schematisiert und in gewisser Weise „idealisiert“ hinsichtlich einer regelrechten „Meidung“ des Gebietes. Darüber hinaus decken sich auch die textlichen Interpretationen oft nicht mit den dargestellten Daten.

Fledermäuse

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme im Rahmen der zweiten Teilfortschreibung der Regionalplanung aus 2012 (Staatskanzlei SH 2012a, siehe auch Anlage).

Migration

Wie bereits in 2012 kritisiert, macht der Gutachter Aussagen zum Wandergeschehen („Fledermauszug“), obwohl er dies methodisch gar nicht untersucht hat und auch nicht konnte. Allein mit am Boden platzierten Horchboxen kann keine verlässliche Aussage hinsichtlich der Fledermausaktivität wandernder Tiere in der Höhe gemacht werden (Geräteempfindlichkeit, begrenzte Ruflautstärke/-reichweite der Tiere, Rufrichtung etc.). Insbesondere bei der Rauhhautfledermaus, für die als typische Waldart das Gebiet kaum einen adäquaten Lebensraum darstellt, lassen sich keine überdurchschnittlich hohen Abundanzen bodennah erwarten. Nichtsdestotrotz schließt das nicht aus, dass Tiere das Gebiet während der Migration überqueren. Dass es sich aufgrund der Lage des Planungsraumes um eine potentiell bedeutsame Zugroute handeln kann, darauf hatten wir bereits in 2012 hingewiesen.

Ferner kommt erschwerend hinzu, dass die Frühjahrswanderung, die oftmals sehr geblockt auftritt, überhaupt nicht von den Untersuchungen abgedeckt ist. Dies ist ein Manko der Empfehlungen des LLUR (LANU 2008), nach denen im Moment noch gearbeitet wird, und die mittlerweile vorliegende neuere wissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht berücksichtigen.

Diese so nicht möglichen und vom Gutachter immerhin selbst bereits stark relativierten Aussagen hinsichtlich des Fledermauswanderungsgeschehens werden nun stark verkürzt und sachlich verfälscht in die FFH-Vorprüfung übernommen, mit der Aussage, Fledermausmigration fände im Gebiet nicht statt. Diese Aussage kann aufgrund der vorliegenden Untersuchungen nicht getroffen werden. Auch das aktuelle Gutachten (Bioplan 2015) liefert diesbezüglich keine neuen Untersuchungen und somit keine neuen Erkenntnisse.

Großer Abendsegler

Im Gegenteil, mittlerweile wissen wir aus eigenen Untersuchungen, dass der Große Abendsegler in großen Beständen u.a. im Vieburger Gehölz überwintert. Lichtschrankenuntersuchungen belegen über 400 Individuen in zwei überwachten Winterquartieren. Da der Wald reichstrukturiert ist, mit einer hohen Zahl an Höhlenbäumen, muss von weit höheren Winterbeständen ausgegangen werden. Diese Tiere vollführen großräumige Frühjahrs- und Herbstwanderungen, und es ist eine Ein- und Abwanderung in nord-südlicher Richtung über Schleswig-Holstein zu vermuten. Das Windparkplangebiet liegt in nur geringer Entfernung im Süden des Vieburger Gehölzes. Von dort abfliegende aber auch von anderswo anfliegende Abendsegler, oftmals querende Tiere, werden im Planungsraum regelmäßig beobachtet. Sie sind letztlich auch durch den Gutachter nachgewiesen. Es steht zu befürchten, dass diese Bestände des Großen Abendseglers, für die Kiel mit dem Winterquartier in der alten Lebensauer Hochbrücke auch eine europaweit sehr hohe Bedeutung hat, durch einen Windpark im Plangebiet stark gefährdet sind. Hinzu kommt gegenwärtig eine zu beobachtende, noch nicht genauer geklärte scheinbare Verschiebung der Winterbestände weg von der Hochbrücke hin in die Waldgebiete. Dies mag mit aktuellen Maßnahmen an der Hochbrücke zu tun haben, die in Zukunft teilweise abgerissen werden soll, und belegt, wie sehr solche Eingriffe auch in ihrer Wechselbeziehung zueinander und in ihren sich möglicherweise potenzierenden Effekten noch unverstanden sind. Dies bedarf dringend weiterer Abklärung.

FFH-Gebiet

Die vorgeschriebenen Abstände zum FFH/Natura 2000-Gebiet werden nicht eingehalten (siehe unsere Stellungnahme 2012, Anhang). Die ggw. Planung hält dies für abwägungsmöglich. Die für die FFH-Vorprüfung relevanten Aussagen hinsichtlich der Gattung *Myotis* sind in keiner Weise haltbar. Insofern erkennen wir die FFH-Vorprüfung auch fachlich nicht an. Es werden Aussagen zur Teichfledermaus (*M. dasynceme*) und auch zur Bechsteinfledermaus (*M. bechsteinii*) gemacht, obwohl die Gruppe *Myotis* nicht auf Artniveau untersucht wurde. Ein „vermutlich handelt es sich um Wasserfledermäuse“ ist keine dem Schutzgebietsstatus auch nur im Entferntesten angemessene Aussage.

Die AGF-Kiel vermutet dass u.a. der Würbekbereich eine wichtige Leitstruktur von der Eiderniederung ins Gebiet darstellt. Detektoruntersuchungen der AGF, wie auch bereits die Untersuchungen des Gutachters, geben Hinweise darauf. Hier kann nur mit genaueren Lautanalysen bzw. Netzfängen Klärung geschaffen werden. Wir wollen dies jedoch nicht empfehlen, und halten die weitere Untersuchung auch für nicht erforderlich, da bereits so schon hinreichend belegt ist, dass das Vorhaben, einen Windpark an der geplanten Stelle zu errichten, aus den verschiedensten Gründen nicht haltbar und – man muss es so klar sagen – ziemlich Unsinn ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf das Landschaftsbild sind erheblich. Wir haben dazu im Rahmen unserer Stellungnahmen zum LSG-Verfahren (NABU 2015, BUND 2015) bereits ausführlich Stellung genommen. Die wesentlichen Feststellungen des LBP (Bülow et al. 2015) sollen hier noch einmal wiedergegeben werden. Denn sie sind in ihrer Aussage bereits so klar und deutlich, dass sich eine Realisierung eines Windparks mit dem dort bestehenden Gebiet, seinem - auch von der Stadt Kiel - unbestritten hohen Wert für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung, mit seinem konkreten Schutzstatus, und davon ganz unabhängig der zweifellos bestehenden hohen Schutzwürdigkeit (ob nun rechtlich gesichert oder nicht) einfach nicht vereinbaren lässt:

„3.2.2 Wirkungen auf das Landschaftsbild - Der weit aufragende Mast der geplanten WEA und der weit sichtbare Rotor mit einem Durchmesser von 131 m (Gesamthöhe bis zu 200 m) sind geeignet, das Landschaftsbild über weite Distanzen zu dominieren und für den Betrachter als störend wahrgenommen zu werden. Während des Betriebes der WEA wirken die kreisenden Rotorblätter als unruhiges Element in einer vergleichsweise unbeweglichen Umgebung und fungieren so als Blickfang, der störend empfunden werden kann.“

Und weiter unter 4. Lage und Abstände zu Ausschlussgebieten:

„WEA müssen in der Regel zu Gebieten, deren Naturhaushalt oder Landschaftsbild geschützt werden sollen, Abstände halten, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder die Beeinträchtigung zumindest zu beschränken.“

Ferner unter 9. Schutzgut Landschaftsbild:

„Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind somit Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft ein explizit bestimmtes Schutzgut des Naturschutzgesetzes. Bei der Aufstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung (§15 BNatSchG) zu vermeiden oder auszugleichen.

Windenergieanlagen beanspruchen nicht nur Fläche an ihrem direkten Standort, sondern verursachen großräumige Wirkungen durch ihre Höhe und Gestalt sowie ihre Rotorbewegungen und -reflexe. Dadurch wird das Erscheinungsbild der Landschaft nachhaltig verändert, wobei sich die bauhöhenbedingte Dominanz aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften noch verstärkt. Zusätzlich kann die erforderliche Kennzeichnung durch Befeuerung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ bei WEA über 100 m Höhe zu visuellen Beeinträchtigungen für den Betrachter führen.“

Und unter 9.1.

„Für die Bewertung des Landschaftsbildes wird gemäß MELUR (2012) ein Untersuchungsgebiet mit dem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um die neu zu errichtenden WEA als erheblich beeinträchtigter Bereich angenommen. Vorliegend handelt es sich um eine Fläche von ca. 3.600 ha...“

Damit liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung vor.

Bewertung Landschaftsbild

Die vom Büro Elberg vorgenommene Bewertung des Landschaftsbildes (Bülow et al. 2015) zur Ermittlung des Ausgleichsumfanges können wir überhaupt nicht nachvollziehen. Sie erscheint willkürlich und vor allem dazu ausgelegt zu sein, das betroffene Gebiet in seinem Wert möglichst stark herabzustufen, um damit das Ausgleichserfordernis gering zu halten. So stellt sich schon zu aller erst die Frage, warum es keine Fläche der Wertstufe 0, also der höchsten Stufe gibt. Und das trotz zahlreicher naturschutzfachlich und für das Landschaftsbild sehr hoch zu bewertender Elemente (zwei FFH-Gebiete, LSG, Feldgehölze, strukturreiche Saumbereiche, Naturschutzgebiet, Wälder, etc.). Die inhaltliche Bezeichnung der Wertstufen weicht von der des Runderlasses ab (MELUR 2012).

Ferner sind die Bereichsabgrenzungen nicht logisch und orientieren sich oftmals nicht an den vorgefundenen Strukturen. So beispielsweise im nördl. Bereich der Moorseeniederung, Abgrenzung FFH Gebiet, Bereich Würbek (ganz ausgelassen), größere Feldgehölze, wertvolle Extensivflächen und Kleingewässer westlich Boksee etc.. Das Windrad bei Boksee existiert mittlerweile nicht mehr. Auch hier wäre bei Umsetzung der Baumaßnahme eine Berechnungsanpassung vorzunehmen. Insgesamt ist der Plan grob vereinfacht und führt im Endeffekt zu einer deutlichen Unterbewertung des bestehenden Landschaftsbild-Wertes. Dazu trägt auch bei, dass die jeweilige Bewertung der einzelnen Teil-Kriterien „Natürlichkeit“, Historische Kontinuität“ und „Vielfalt“ oft nicht logisch begründbar ist und stark subjektiv bewertet erscheint. Dies alles müsste im Fall einer Umsetzung überarbeitet werden. Auch widersprechen wir an dieser Stelle dem Vorschlag, bei einer Zusammenfassung der WEA in einer Gruppe, wie vorliegend, das Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes „klein“ zu rechnen. Dafür gibt es keine begründbare Rechtsgrundlage.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Wir wollen an dieser Stelle gar nicht zu tief in die Thematik einsteigen, da wir davon ausgehen, dass die Planung letztlich vernunftbegründet nicht weiter verfolgt werden wird. Jedoch soll an dieser Stelle gleich ein Aspekt angesprochen werden. Wie zuvor bereits beschrieben, wäre die verkehrliche Erschließung für einen Windpark in diesem Gebiet mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie geschützte Strukturen verbunden. Hier gilt nach wie vor das Minimierungsgebot. Gewisse Beeinträchtigungen lassen sich letztlich nicht ausgleichen und müssen daher vermieden werden. Insbesondere die im Bereich vorhandenen oftmals historisch alten Knicks sind faktisch nicht zu ersetzen. Auch neue Unterbrechungen sind zu vermeiden, da sie die Kontinuität dieses besonderen, linienhaften geschützten Lebensraumes zunichte machen. Da hilft auch ein „Ersatz“ an anderer Stelle nicht.

Insbesondere aber ist die für eine Zuwegung vorgesehene Vernichtung eines Knickwinkels und die Fällung von drei alten Eichen im Bereich Bokseer Weg nicht akzeptabel. Es handelt sich in diesem Abschnitt des Weges um eine stark landschaftsbildprägende, wegbegleitende Baumreihe mit 21 Bäumen, davon 11 Eichen mit Stammumfängen über 200 cm. Durch den gegenüberliegenden Knick entfaltet sich eine Allee-artige Wirkung. Hinzu kommen in diesem Bereich angrenzende Grünlandbereiche, teilweise mit Kleingewässern (Sölle). Speziell in diesem Bereich befindet sich zudem noch ein Laubfroschvorkommen. Die Baumreihe entfaltet dort eine wichtige ökologische Funktion mit Verbundcharakter. Der Eingriff wäre nicht ausgleichbar und auch nicht ersetzbar. Insbesondere können drei Bäume mit jeweils 230, 250 und 250 cm Stammumfang, also von ca. 75 und 80 cm Stammdurchmesser nicht durch jeweils

drei Bäume à 7 cm Durchmesser, gemäß Baumschutzsatzung Kiel, ersetzt werden (Neupflanzung von 9 Bäumen anderswo). Eine Unterbrechung der Baumreihe und des Knicks an dieser Stelle ist aus Naturschutzgründen wie auch aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes absolut nicht akzeptabel. Ein solcher Eingriff verstieße zudem erneut gegen die LSG-Verordnung sowie vollumfänglich gegen § 26 BNatSchG Abs. 1 und Abs 2.

Hinweis: Bei Söll 6 handelt es sich nach unserer Kenntnis nicht um ein zeitweise austrocknendes Gewässer.

Ausgleichmaßnahmen

Bei den im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich ausnahmslos um Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen (Ökokonten), der ungünstigsten aller Möglichkeiten. NABU und BUND lehnen das hier ab. Wenn überhaupt eingegriffen werden muss, dann hat Ausgleich im Gebiet stattzufinden. Denn es sind genügend Potentialflächen, auch sogar bereits im L-Plan identifizierte Bereiche in der näheren Umgebung vorhanden, die dazu genutzt werden könnten.

Prüfung und Abwägung von Planungsalternativen

Hier sagt der B-Planvorentwurf aus: Es gibt keine wirtschaftliche Alternative zur gegenwärtigen Planung. Das heißt im Klartext - so oder gar nicht.

Bei der „Nullvariante“ wird nun behauptet, die Stadt könne dann keinen Einfluss mehr auf die Entwicklung nehmen, da dann nach Immissionsschutzrecht geplant werden könne (dann keine Steuerung der Flächen, keine Höhenbegrenzung, etc.). Hier wird ein Drohszenario aufgebaut, das so gar nicht existieren würde. Denn solange die Stadt die LSG Verordnung nicht ändert, solange kann auch künftig dort keine Windenergieanlage errichtet werden.

Zusammenfassung

In der Zusammenschau ist das geplante Vorhaben unter verschiedenen Aspekten mit so großen negativen Wirkungen, schweren Eingriffen und Beeinträchtigungen verbunden, dass seine Realisierung nicht nur in hohem Maß unverantwortlich wäre, sondern in diversen Punkten Rechtsverstöße beinhaltet. Es deckt sich auch nicht mit den Vorgaben und Zielen der Raumordnung „Windenergie“ der Landesplanung, auch wenn das Gebiet bedauerlicher- und fälschlicherweise zuvor vom Land als Windeignungsgebiet ausgewiesen wurde.

Das Kieler Energiekonzept ist in Bezug auf Windenergienutzung auf der Stadtfläche nicht tragfähig, da es im eng begrenzten Gebiet der eigenen Kommune keine geeigneten konfliktfreien Flächen gibt. Es ist zwar nachvollziehbar, dass auch Kiel hier als Stadt ihren Beitrag leisten möchte, aber die Flächen geben das nun einmal nicht her. Wenn die Stadt Kiel sich, wie von der Ratsversammlung beschlossen, unbedingt im Bereich erneuerbarer Energien engagieren möchte, so könnte sie das viel sinnvoller tun, indem sie beispielsweise ein Solarprogramm auflegte. Denn gerade im städtischen Raum kann in hervorragender Weise auf bereits versiegelten Flächen und Dächern, fast ohne weitere Beeinträchtigung anderer Schutzgüter, Energie erzeugt werden (Solarthermie, Photovoltaik). Dort liegt das wahre Potential des städtischen Raumes für die regenerativer Energieerzeugung. Und wenn es denn unbedingt Windenergie sein soll, so bleibt es der Stadt oder den betreffenden Investoren, wie hier der FM-Wind GmbH, unbenommen, sich an anderer Stelle in weniger sensiblen Gebieten bei Windparks zu engagieren.

Quellen

BIOPLAN (2010). Fledermauskundlicher Fachbeitrag zur Windpark-Eignungsfläche Kiel-Meimersdorf. Gutachten im Auftrag der LH Kiel, Stand 29.11.2010, 28 pp.

BIOPLAN (2014). Fledermauskundlicher Fachbeitrag zum interkommunalen Windpark Flintbek-Kiel. Erfassungsergebnisse 2010 (Migration) und 2014 (Lokalpopulation). Gutachten im Auftrag der LH Kiel, Stand 16.01.2015, 35 pp.

Bülow, M., Hartz, T., Titel, C. (2015). Landschaftspflegerischer Begleitplan. Projekt: Interkommunaler Windpark Flintbek/Kiel. Gutachten im Auftrag der Landeshauptstadt Kiel. Kruse-Schnetter-Rathje, Elbberg Stadt-Planung-Gestaltung, Hamburg, Stand 25. März 2015, 49 pp.

BUND (2015). Stellungnahme des BUND-SH zum Verfahren Änderung der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ in der LH Kiel, vom 20.05.2015.

Koop (2010). Ornithologische Untersuchungen für einen Windpark in Kiel-Meimersdorf im Jahr 2010. Gutachten im Auftrag der Stadt Kiel, 78 pp.

Koop (2014). Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln, insbesondere des Rotmilans im Raum Moorsee-Meimersdorf 2014 für die Planung und Errichtung des interkommunalen Windparks Flintbek-Kiel. Gutachten im Auftrag der LH Kiel, 45 pp.

Landtag SH (2015). Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPS). Gesetzesentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/2983(neu), Stand 19.05.2015, 11 pp.

Lärmkontor (2015). Schall-, Schatten- und Lichtimmissionsgutachten zum Windpark Kiel-Flintbek. Im Auftrag der LH Kiel, Stand 22.07.2014, 27 pp.

LANU (2008). Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek, 89 pp.

LH Kiel (2008). Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ vom 16.05.2008

LH Kiel (2015). Bebauungsplan Nr. 991 „Windkraft Meimersdorf“ (Vorentwurf). Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Kiel, Stand 14.04.2015, 22 pp.

MELUR (2012). Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Az V 531, Amtsblatt SH 2012, 1352 ff.

MLUR (2011). Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011.

NABU (2015). Stellungnahme des NABU-SH zum Verfahren Änderung der Stadtverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Eidertal und Klosterforst Preetz“ in der LH Kiel, vom 21.05.2015.

Staatskanzlei SH (2012a). Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf - Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012. Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. 204 ff.

Staatskanzlei SH (2012b). Synopse der Stellungnahmen zum 2. Entwurf - Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012. Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein. 460 pp.

Staatskanzlei SH (2012c). Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Stand 06.11.2012, Ministerpräsident, Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde SH. Amtsblatt SH 2012, 1330 ff.

Anlagen

Stellungnahme des NABU Kiel und der BUND Kreisgruppe Kiel zur 2. Teilfortschreibung der Regionalplanung „Windkraft“ 2012 (siehe auch Staatskanzlei SH 2012a)

Kiel, den 25.05.2015

NABU-Kiel
für den NABU Schleswig-Holstein

Dr. Peter Borkenhagen
(Vorsitzender)

für die BUND Kreisgruppe Kiel

Dr. Ulrike Hunold

Dr. Gerrit Peters